

Für das Nachschlagewerk !
Für die Amtliche Sammlung !

2474 077

T 7

Gesetz: FürsPflVO § 21 a

Rechtssatz: Ist in einer Überleitungsanzeige nach § 21 a FürsPflVO dem Unterhaltspflichtigen erklärt, daß die Ansprüche auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs, die gegen ihn von einem bestimmten Zeitpunkt ab bis zur Beendigung des Unterstützungsfalles dem Hilfsbedürftigen zustehen, auf den Fürsorgeverband übergegangen seien, so sind damit auch schon etwaige nacheheliche Unterhaltsansprüche des Hilfsbedürftigen - als künftige Ansprüche - unter der aufschiebenden Bedingung auf den Fürsorgeverband übergeleitet, daß dieser nach der Scheidung der Ehe den Unterhaltsberechtigten unterstützt. Der Unterhaltsberechtigte kann deshalb über solche Ansprüche keine Verfügung mehr treffen, durch die das bedingte Recht des Fürsorgeverbandes vereitelt oder beeinträchtigt würde (§ 161 BGB). Insbesondere kann er dem Unterhaltspflichtigen die Unterhaltsforderung nicht im Wege einer Unterhaltsvereinbarung (§ 72 EheG) erlassen.

Aktenzeichen: IV ZR 202/55

Urteil des BGH vom 29. Februar 1956

OLG Düsseldorf
LG Duisburg

Sammlung

Verkündet
am 29. Febr. 1956
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt O [REDACTED] - Abt. Bezirksfürsorgeverband -
vertreten durch den Rat der Stadt, dieser vertreten durch
den Oberstadtdirektor,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Steward Ewald K [REDACTED] bei der W [REDACTED] T [REDACTED]
[REDACTED] Company, Standort: S [REDACTED], U [REDACTED] Street [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Februar 1956 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Raske, Johannsen und Scheffler

für Recht erkannt:

Das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 10. Mai 1955 wird aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der
6. Zivilkammer des Landgerichts in Duisburg vom
28. April 1954 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die gesamten Kosten des Rechtsstreits
zu tragen.

Von Rechts wegen

47

Tatbestand:

Die Beklagte unterstützte durch ihr Wohlfahrtsamt seit dem Jahre 1950 mit Unterbrechungen die jetzt geschiedene Ehefrau des Klägers, die Zeugin Charlotte K [REDACTED]. Schon seit dem 27. Februar 1952 läuft gegen den Kläger bei der Staatsanwaltschaft in Duisburg ein Verfahren wegen Unterhaltsvernachlässigung. Dieses ist mit Rücksicht darauf, daß der Aufenthalt des Klägers unbekannt war, einstweilen eingestellt worden. Am 29. März 1952 übermittelte die Beklagte dem Kläger eine Anzeige nach § 21 a der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht (FürsPfl-VO). In dieser Anzeige ist dem Kläger zunächst Kenntnis davon gegeben, daß seine Ehefrau von der Beklagten aus öffentlichen Mitteln unterstützt werde. Es heißt dann weiter: "Zugleich mache ich Sie darauf aufmerksam, daß durch diese Mitteilung die Ansprüche auf Deckung des Lebensbedarfs, die die Genannte für die Zeit vom ... bis zur Beendigung des Unterstützungsfalles gegen Sie hat, auf den Bezirksfürsorgeverband O [REDACTED] übergegangen sind. Von der Beendigung des Unterstützungsfalles werde ich Sie in Kenntnis setzen."

Durch diese Anzeige sollte der Übergang der Unterhaltsansprüche der Ehefrau K [REDACTED] gegen den Kläger auf die Beklagte bewirkt werden.

Am 29. Juli 1952 wurde die Ehe des Klägers aus seinem alleinigen Verschulden geschieden. Der Kläger erklärte hierbei vor Gericht, daß er an der Zerrüttung der Ehe schuld sei und seiner Frau nichts vorwerfen könne. Nach der Urteilsverkündung verzichteten die Eheleute auf Rechtsmittel und schlossen zur Niederschrift des Gerichts einen Vergleich, in welchem sie wechselseitig auf Unterhalt für Vergangenheit und Zukunft verzichteten. Die Beklagte verlangte jedoch trotzdem vom Kläger die Erstattung ihrer laufenden Fürsorgekosten. Bei einem Besuche



auf dem Wohlfahrtsamt wurde der Kläger von den Beamten der Beklagten am 13. Oktober 1952 darauf hingewiesen, daß er bei Zahlungsweigerung eine sofortige Gehaltspfändung im Zwangsverfahren nach § 23 FürsPfl-V0 sowie eine erneute Strafanzeige wegen Unterhaltsentziehung zu gewärtigen habe. Der Kläger bestritt gegenüber dem Beamten seine Zahlungspflicht und verließ die Behörde, ohne ein Zahlungsversprechen abgegeben zu haben. Am Abend desselben Tages hatte er jedoch mit seiner geschiedenen Ehefrau eine Aussprache über diese Frage. Am 16. Oktober 1952 schrieb er an die Beklagte aus Rotterdam: "Nach nochmaliger Rücksprache mit meiner ehemaligen Frau bin ich mit ihr übereingekommen, daß ich ihr den nötigen Lebensunterhalt geben werde, damit keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden. Ich bitte Sie daher umgehend, denselben zu stoppen, da Ende dieses Monats schon die erste Anweisung erfolgt. Die Rückzahlung der gezahlten Gelder erfolgt zunächst 50 DM mtl. Im Frühjahr kann man die Abrechnung machen ..." Der Kläger zahlte in der Folgezeit an die Beklagte verschiedene Beträge. An seine Ehefrau leistete er nichts. Diese wurde weiter von der Beklagten unterstützt. Am 28. Mai 1953 erteilte die Beklagte dem Kläger eine Abrechnung. Nach dieser hat er sämtliche Rückstände aus der Zeit vor der Scheidung beglichen. Für die Zeit nach der Scheidung hat er bereits 287,50 DM abgetragen. Er ist jedoch bis zum 31. Mai 1953 noch 562,-- DM rückständig. Nachdem er diese Abrechnung erhalten hatte, stellte der Kläger jede Zahlung ein. Er bestritt seine Zahlungspflicht und focht seine etwaigen Verpflichtungserklärungen vom 13. Oktober 1952 gegenüber seiner Ehefrau und vom 16. Oktober 1952 gegenüber der Beklagten an. Dies geschah in den Schriftsätzen des vorliegenden Rechtsstreits und zwar

unter dem 14. Oktober 1953 wegen Arglist der geschiedenen Ehefrau und der Beklagten und am 7. Dezember 1953 wegen Drohung durch die Beklagte.

Der Kläger hat behauptet, seine Ehefrau habe in einem ehebrecherischen Verhältnis mit dem Steiger R. gelebt. Sie wäre im Scheidungsprozeß, wenn er diese Tatsache geltend gemacht hätte, zumindest für überwiegend schuldig erklärt worden. Aus Ritterlichkeit und um Anwaltskosten zu sparen, habe er sich mit dem Anwalt der Ehefrau auf eine vereinbarte Scheidung geeinigt. Von der Erhebung einer Widerklage habe er abgesehen und dafür den Unterhaltsverzicht seiner Ehefrau erhalten. Am 13. Oktober 1952 hätten ihn dann drei Beamte der Beklagten gleichzeitig bestürmt. Sie hätten ihm mit Verhaftung wegen böswilliger Unterhaltsentziehung gedroht. Dies sei für ihn umso gefährlicher gewesen, als er hinsichtlich einer Strafe wegen Betruges von drei Monaten Gefängnis Bewährungsfrist gehabt habe. Diese sei jetzt tatsächlich auf Betreiben der Beklagten widerrufen worden. Die Arglist der Beklagten selbst sehe er darin, daß sie ihm vorgespiegelt habe, der Unterhaltsverzicht sei wegen der Überleitungsanzeige nach § 21 a FürsPfl-VO ungültig. Er, der Kläger, habe seiner geschiedenen Ehefrau am Abend des 13. Oktober 1952 nur gesagt, er wolle um das Friedens willen bis Ende Oktober 1952 für sie aufkommen. Hierzu sei er durch die arglistige Vorspiegelung seiner geschiedenen Frau veranlaßt worden, daß sie ab 1. November 1952 Arbeit haben und damit jede Unterhaltspflicht entfallen werde. Von dieser Vorstellung sei er jedenfalls bei der Abfassung des Briefes vom 16. Oktober 1952 ausgegangen. Seine Ehefrau sei auch nicht hilfsbedürftig gewesen. Sie sei von R. ausgehalten worden und habe ein Grundstück besessen.

Der Kläger hat beantragt,

- 1) die Beklagte zu verurteilen, an ihn 287,50 DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen,
- 2) festzustellen, daß er nicht verpflichtet sei, an die Beklagte die von seiner geschiedenen Frau nach Rechtskraft des Scheidungsurteils empfangene Wohlfahrtsunterstützung von zur Zeit 61,-- DM monatlich zu erstatten.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat das Vorbringen des Klägers bestritten und behauptet; die Ehefrau des Klägers habe keinerlei Ehwidrigkeiten begangen. Der Unterhaltsvergleich zwischen den Eheleuten K. sei nur abgeschlossen worden, um die Last der Versorgung der Ehefrau auf die Öffentlichkeit abzuwälzen. Dies sei angesichts des stets wechselnden Aufenthalts des Klägers auch für die Ehefrau das Bequemste gewesen. Der Unterhaltsverzicht sei aber auch wegen der Anzeige gemäß § 21 a FürsPflVO ungültig. Der Kläger habe sich überdies am 13. Oktober 1952 gegenüber seiner Ehefrau verpflichtet, den Unterhalt für die gesamte Zukunft zu tragen. Hierauf und auf seinen Brief an die Beklagte vom 16. Oktober 1952 könne sie, die Beklagte, ihre Zahlungsansprüche auf jeden Fall mit Erfolg stützen. Der Kläger sei von ihr nie bedroht, sondern nur über die gesetzlichen Folgen seines Tuns belehrt worden. Von einer arglistigen Täuschung durch die Beklagte oder die Ehefrau des Klägers könne keine Rede sein. Die Ehefrau des Klägers sei hilfsbedürftig gewesen. Zumindest nach der Scheidung habe sie von Rudolph nichts erhalten. Ihr kleines Grundstück habe sie schon vor der Scheidung verkauft. Damals habe sie vorübergehend keine Unterstützung bekommen.

Das Landgericht hat nach Beweiserhebung die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht nach weiterer Beweiserhebung das Urteil des Landgerichts geändert und die Beklagte nach dem Antrag des Klägers verurteilt. Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat zunächst die Frage geprüft, ob die Beklagte ihre Forderung gegen den Kläger mit Erfolg auf das Schreiben des Klägers vom 16. Oktober 1952 stützen könne. Es sieht in diesem Schreiben und der stillschweigenden Annahme der darin enthaltenen Erklärungen des Klägers - insbesondere auch seines Angebots von Ratenzahlungen - durch die Beklagte keinen Vergleich, sondern ein abstraktes (konstitutives) Schuldanerkenntnis. Dieses Anerkenntnis könne der Kläger gemäß § 812 BGB zurückfordern (kondizieren), wenn es ohne rechtlichen Grund abgegeben sei, die anerkannte Forderung also in Wahrheit nicht bestanden habe. In diesem Falle stehe dem Kläger gegenüber dem Anspruch der Beklagten aus dem Anerkenntnis gemäß § 821 BGB ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Das Schreiben vom 16. Oktober 1952 habe also in diesem Rechtsstreit nur die Folge, daß sich die Beweislast zu Ungunsten des Klägers umkehre. Er müsse beweisen, daß er eine Nichtschuld anerkannt habe. Die Frage der Beweislast spiele aber im vorliegenden Falle für das Ergebnis keine Rolle, da der Sachverhalt teils unbestritten, teils zugunsten des Klägers durch die Beweisaufnahme geklärt sei. Hiernach brauche auch auf die Frage der Anfechtung der Erklärung vom 16. Oktober 1952 nicht eingegangen zu werden.

Die Revision vertritt demgegenüber die Auffassung, daß mit der Annahme des Schreibens vom 16. Oktober 1952 durch die Beklagte zwischen den Parteien ein Vergleich zustande gekommen sei, auf Grund dessen nunmehr der Kläger die von ihm gezahlten und rückständigen Unterhaltsbeträge geschuldet habe. Der Kläger habe der Beklagten gegenüber zunächst mündlich die Erstattung der Fürsorgeleistungen abgelehnt. Nach der Rücksprache mit seiner geschiedenen Ehefrau habe er sich jedoch zu seinem Schreiben vom 16. Oktober 1952 entschlossen und sich darin zu Ratenzahlungen bereit erklärt. Die Beklagte habe das angenommen. Damit hätten beide Parteien gegenseitig nachgegeben. Ein Nachgeben liege insbesondere in der Gewährung von Teilzahlungen, und ein Schuldanerkenntnis sei ein Vergleich, wenn der Schuldner gegen Gewährung von Teilzahlungen die Schuld anerkenne. Der Kläger selbst habe seine Erklärung vom 16. Oktober 1952 als Vergleich bezeichnet (BerBegr S 10 Bl 117 d.A.).

Eine Stellungnahme zu dieser Streitfrage wie auch zu der Frage, ob der Kläger das etwaige Anerkenntnis wirksam angefochten hat, erübrigt sich indes, weil der vom Kläger mit seiner Klage bekämpfte Anspruch der Beklagten in jedem Falle nach § 21 a FürsPflVO begründet ist. Nach dieser Bestimmung kann der Fürsorgeverband, der auf Grund dieser Verordnung einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, wenn dieser für die Zeit der Unterstützung Rechtsansprüche gegen einen Dritten auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfes hat, durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken, daß diese Rechtsansprüche zum Ersatz auf ihn übergehen. Die schriftliche Anzeige an den Dritten bewirkt den Übergang des Rechtsanspruches für die Zeit seit Eintritt der Hilfsbedürftigkeit bis zu ihrer Beendigung.

Eine solche Überleitungsanzeige ist dem Kläger un-
streitig am 29. März 1952 übermittelt worden. Die Par-
teien streiten darüber, ob der mit dieser Anzeige be-
wirkte Forderungsübergang sich auch auf den Unterhalts-
anspruch bezieht, der der geschiedenen Ehefrau des Klä-
gers gegen diesen gemäß § 58 EheG zusteht und ob die
Ehefrau demgemäß die Befugnis verloren hatte, als Gläu-
bigerin über diesen Anspruch zu verfügen, insbesondere
ihn, wie es durch den Vergleich vom 29. Juli 1952 ge-
schehen sollte, zu erlassen. Die Frage ist zu bejahen.

Was die rechtliche Natur der Überleitungsanzeige
anlangt, so handelt es sich dabei um einen Verwaltungs-
akt, durch den der Übergang einer Forderung in ähnli-
cher Weise angeordnet und bewirkt wird, wie die Über-
weisung einer gepfändeten Forderung an Zahlungsstatt
durch den Richter gemäß § 835 ZPO (ebenso LVG Düssel-
dorf in NJW 1953 S 1934). Die Überleitung kann nur her-
beigeführt werden. für Ansprüche auf Leistungen zur
Deckung des Lebensbedarfes, die dem Hilfsbedürftigen
für die Zeit der Unterstützung durch den Fürsorgever-
band zustehen. Übergeleitet wird dabei naturgemäß
nicht das Stammrecht, aus dem solche Ansprüche - als
Ansprüche auf einzelne Unterhaltsleistungen von be-
stimmter Art und bestimmtem Umfang - erwachsen, son-
dern werden nur diese Ansprüche selbst (vgl LG Duis-
burg in NJW 1954 S 1122). Voraussetzung für den Über-
gang des dem Hilfsbedürftigen gegen einen Dritten zu-
stehenden Unterhaltsanspruchs ist also, daß der Für-
sorgeverband dem Hilfsbedürftigen bereits für einen
bestimmten Zeitraum eine Unterstützungszahlung geleis-
tet hat. Wie das Kammergericht (NJW 1954 S 761) an
Hand der Entstehungsgeschichte des § 21 a FürsPflVO
(in seiner heute geltenden Fassung) überzeugend dar-
gelegt hat, bedeutet das jedoch nicht, daß Unterhalts-

ansprüche des Hilfsbedürftigen gegen einen Dritten nur in der Weise übergeleitet werden können, daß dem Unterhaltspflichtigen nach jeder Unterstützungszahlung eine neue Anzeige zugeleitet wird. Vielmehr können Unterhaltsansprüche, soweit sie für eine künftige Zeit entstehen, für die der Fürsorgeverband den Hilfsbedürftigen noch nicht unterstützt hat, schon auf Grund einer vor dieser Zeit übermittelten Anzeige übergeleitet werden. Gerade um wiederholte Anzeigen zu vermeiden, ist durch die dritte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 11. Mai 1943 (RGBl I, 301) der jetzige Satz 1 in den Absatz 2 des § 21 a der FürsPflVO eingefügt worden. Der Gesetzgeber hat damit für den Verwaltungsakt der Überleitungsanzeige nur den allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz zur Anwendung gebracht, daß auch eine künftige Forderung, sofern sie schon genügend bestimmt oder doch bestimmbar ist, mit der Wirkung übertragen werden kann, daß bei der Entstehung der Forderung deren Übergang sich ohne weiteres vollzieht (vgl BGB RGRK 10. Aufl § 398 Anm 2 S 707 oben und die dort angeführte höchst-richterliche Rechtsprechung). Diesen Grundsatz hier zur Geltung zu bringen, bestanden umso weniger Bedenken, als nach feststehender Rechtsprechung auch bei einer Zwangsvollstreckung künftige Forderungen jedenfalls dann gepfändet und überwiesen werden können, wenn zu der Zeit der Pfändung bereits eine Rechtsbeziehung besteht, aus der die künftige Forderung nach ihrer Art und nach der Person des Drittschuldners bestimmt werden kann, was ja bei den Unterhaltsansprüchen, die Gegenstand einer Überleitungsanzeige gemäß § 21 a FürsPflVO sind, in aller Regel insofern der Fall ist, als das Stammrecht, aus dem solche Ansprüche erwachsen, unstreitig besteht (vgl Stein-Jonas-Schönke ZPO 18. Aufl § 829 I 1 a und die daselbst in Fußn 9 angeführten Nachweise).

Die Überleitung einer künftigen Forderung hat ebenso wie die Überweisung einer solchen Forderung an Zahlungsstatt gemäß § 835 ZPO die Wirkung einer Abtretung, also die Wirkung, daß die übergeleitete Forderung mit ihrer Entstehung auf den Fürsorgeverband übergeht. Dieser Übergang ist jedoch nach der Vorschrift des § 21 a Abs 1 Satz 1 FürsPflVO noch davon abhängig, daß der Fürsorgeverband den Hilfsbedürftigen unterstützt hat. Ob er das in Zukunft tun wird, ist jeweils vorerst noch objektiv ungewiß. Die Überleitung ist somit von diesem objektiv ungewissen Ereignis also von einer aufschiebenden Bedingung abhängig. Es handelt sich also insoweit um eine bedingte Überleitung künftiger Forderungen, die rechtslogisch ebenso möglich ist, wie die von der Rechtsprechung als möglich anerkannte bedingte Abtretung künftiger Forderungen (vgl BGB RGRK § 398 Anm 2 S 708 oben und WarnRspr 1912 Nr 157). Denn ebenso wie die Rechtswirksamkeit eines privaten Rechtsgeschäfts, so kann auch die eines Verwaltungsaktes von einer Bedingung abhängig gemacht werden (vgl Forsthoff Lehrb des Verwaltungsrechts 3. Aufl S 177). Nach § 21 a Abs 1 Satz 1 FürsPflVO ist zwar, wie schon dargelegt, soweit bereits bestehende Unterhaltsansprüche übergeleitet werden, die Tatsache der Unterstützung des Hilfsbedürftigen eine Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Überleitungsanzeige und keine Bedingung für die Wirksamkeit der in ihr enthaltenen Anordnung. Solange nicht der Fürsorgeverband den Hilfsbedürftigen wenigstens einmal unterstützt hat, darf er weder bestehende noch künftige Unterhaltsansprüche des Unterstützten gegen einen Dritten auf sich überleiten. Hat er aber einmal Unterstützung gewährt, so darf die Überleitung vorgenommen werden, und zwar nunmehr auch

hinsichtlich aller künftigen Unterhaltsansprüche, die dem Hilfsbedürftigen bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit erwachsen. Ob dabei bereits in einem verhältnismäßig kurzfristigen Wegfall der Hilfsbedürftigkeit, der sich von vornherein oder seiner Natur nach als vorübergehend erweist, eine Beendigung des Unterstützungsfalles zu erblicken ist, wird jeweils nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen sein. Im vorliegenden Falle bedarf diese Frage keiner Entscheidung, da die Ehefrau des Klägers für die hier streitige Zeit von der Übermittlung der Überleitungsanzeige (29.3.1952) bis zum 31. Mai 1953 ununterbrochen mindestens zusätzlich Wohlfahrtsunterstützung erhalten hat. Bei der Überleitung künftiger Ansprüche, wie sie im § 21 a Abs 2 Satz 1 FürsPflVO vorgesehen und - auch ohne daß bereits für die kommende Zeit eine Unterstützungszahlung an den Hilfsbedürftigen gewährt ist - als zulässig vorausgesetzt wird, kann aber die Überleitung aus dem Wesen der Sache heraus nur mit der Maßgabe zulässig sein, daß sie erst wirksam wird, wenn demnächst die Unterstützungszahlung geleistet wird. Die Überleitungsanzeige ist also in ihrem Inhalte - nicht in ihrem Bestande - bedingt (vgl RG 135, 139 [141]).

Von diesen Grundsätzen ist auch das Berufungsgericht ausgegangen. Es hat daraus unter Hinweis auf den allgemeinen Rechtsgedanken des § 161 BGB die richtige Folgerung gezogen, daß jede Verfügung, die der Hilfsbedürftige nach der aufschiebend bedingten Überleitung seines künftigen Unterhaltsanspruches gegen den unterhaltspflichtigen Dritten während der Schwebezeit (bis zum Eintritt oder Ausfall der Bedingung) über diesen Anspruch trifft, im Falle des Eintritts der Bedingung insoweit unwirksam ist, als sie die von der Be-

dingung abhängige Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde. In der Entgegennahme einer fälligen Unterhaltszahlung durch den Hilfsbedürftigen würde eine solche beeinträchtigende Verfügung nicht enthalten sein, sofern sie für eine gewisse Zeit die Unterhaltsbedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten beseitigen und damit den Eintritt der Bedingung - Unterstützungszahlung durch den Fürsorgeverband - für diese Zeit überflüssig machen und so verhindern würde.

Der Erlaß der Unterhaltsforderung, die der Ehefrau des Klägers gegen diesen nach der Scheidung der Ehe aus alleinigem Verschulden des Klägers gemäß § 58 EheG erwuchs, war danach für die Zeit, für welche die Beklagte der Ehefrau des Klägers später Unterstützung gewährt hat, unwirksam, sofern diese Forderung durch die dem Kläger am 29. März 1952 ausgehändigte Überleitungsanzeige als damals künftige Forderung bereits bedingt auf die Beklagte übergeleitet war.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß § 72 Satz 1 EheG den Ehegatten ausdrücklich gestattet, für die Zeit nach der Scheidung der Ehe Vereinbarungen über die Unterhaltspflicht zu treffen. Diese Bestimmung besagt lediglich, daß solche Vereinbarungen grundsätzlich nicht mit der allgemeinen Rechts- und Sittenordnung in Widerspruch stehen, nicht aber, daß durch sie in bestehende Rechte Dritter eingegriffen werden dürfte. Wenn infolgedessen, wie die Revisionserwiderung geltend macht, minderbemittelte Ehegatten, mit Rücksicht auf das entgegenstehende Recht des Fürsorgeverbandes - in manchen Fällen daran gehindert sein sollten, durch eine Vereinbarung dieser Art einem von ihnen seine Unterhaltspflicht zu erlas-

sen und dadurch die Scheidung zu erleichtern, oder - insbesondere als sogenannte ritterliche Scheidung - zu ermöglichen, so bedeutet das keine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit aller vor dem Gesetz. Dieser Grundsatz besagt nicht, daß jedem zu jeder Zeit und in jeder Hinsicht dieselben Möglichkeiten zur Gestaltung seiner Lebensverhältnisse gegeben werden müßten. Zutreffend hat auch das Berufungsgericht ausgeführt, daß durch § 72 EheG nicht jedem - nötfalls auf Kosten der Allgemeinheit - ein unveräußerliches Recht auf eine Ermöglichung oder Erleichterung der Scheidung seiner Ehe in dem dargelegten Sinne garantiert werde.

Daß der Fürsorgeverband, der eine hilfsbedürftige Ehefrau unterstützt hat, an sich auch deren künftige Unterhaltsansprüche bedingt auf sich überleiten kann, die ihr nach einer etwaigen künftigen Scheidung der Ehe gegen ihren Ehemann erwachsen, kann nach dem Dargelegten nicht zweifelhaft sein. Es ist in der Rechtsprechung und im Schrifttum allgemein anerkannt, daß der Unterhaltsanspruch, der der Ehefrau während der Ehe nach den §§ 1360, 1361 BGB zusteht und der Unterhaltsanspruch, den sie nach Scheidung der Ehe unter den Voraussetzungen des § 58 EheG erwirbt, in einem und demselben Rechtsboden wurzeln, nämlich in dem Ehegelöbnis und der darauf begründeten ehelichen Gemeinschaft, zu deren wesentlichem Inhalt auch der gemeinsame wirtschaftliche Existenzkampf gehört (vgl. BGHZ 1, 87 [92]). Schon das Reichsgericht (RG 62, 294 [298]) hat den nachehelichen Unterhaltsanspruch als eine anerkannte Nachwirkung der Ehe bezeichnet. Ähnlich Staudinger-Engelmann 9. Aufl § 1578, 1, S 796, Hoffmann-Stephan, EheG Einl vor § 58 Anm 1 S 279

und von Godin EheG 2. Aufl § 58 I, 1 a S 286, der von der nachehelichen Unterhaltspflicht als von einer ehelichen Pflicht spricht, die trotz Scheidung der Ehe, wenn auch wesentlich abgeschwächt, - fortbesteht. Weitere Nachweise bei Tipke in NJW 1954 S 1728.

Alle aus der Ehe als ihrer umfassenden Rechtsgrundlage erwachsenen und in Zukunft erwachsenden Unterhaltsansprüche der Ehefrau gegen den Ehemann einschließlich etwaiger durch die vorangegangene Ehe bedingter nachehelicher Ansprüche sind also durch die Ehe als der ihnen zugrunde liegenden gemeinsamen Rechtsbeziehung derartig hinreichend bestimmt, daß sie durch eine einzige Überleitungsanzeige gemäß § 21 a FürsPflVO erfaßt werden können. Daß der Unterhaltsanspruch, den die Ehefrau auf Grund des Ehegөлönisses und der ehelichen Gemeinschaft erworben hat, im Falle einer Scheidung der Ehe sowohl in den tatbestandlichen Voraussetzungen seiner jeweiligen Entstehung als auch in seinem Umfang eine besondere Ausgestaltung erfährt, läßt die Tatsache unberührt, daß der letzte und eigentliche Entstehung für den Anspruch die frühere Ehe ist. Ohne sie wäre er nicht zur Entstehung gekommen. Die Möglichkeit, daß eine Ehe zur Scheidung und damit unter gewissen weiteren Voraussetzungen zu einem Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau führt, ist schon mit der Eheschließung gegeben. Auch die Entstehung des Unterhaltsanspruchs der geschiedenen Frau hat also ihren letzten Grund in der Ehe (vgl noch RG 82, 227 ff; 134, 225 [227]; 135, 139 [141]).

Der künftige Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau ist aber, auch solange die Ehe noch besteht, nicht nur seiner mit der Ehe gegebenen rechtlichen

Grundlage, sondern - als Geldanspruch - auch seiner Art nach hinreichend bestimmt. Daß er auch hinsichtlich der Person des Drittschuldners nicht der erforderlichen Bestimmtheit entbehrt, bedarf keiner Begründung.

Hiernach ist bereits durch die dem Kläger am 29. März 1952 zugegangene Überleitungsanzeige der künftige nach der Scheidung seiner Ehe seiner Ehefrau erwachsende Unterhaltsanspruch gegen ihn bedingt auf die Beklagte übergeleitet. Zweifel daran könnten nur bestehen, wenn der Inhalt der Anzeige einen Anhalt dafür böte, daß die Überleitung sich nicht auf die nach einer etwaigen Scheidung der Ehe möglicherweise entstehenden Unterhaltsansprüche der Ehefrau des Klägers beziehen solle. Das ist nicht der Fall. Schon der Wortlaut der Anzeige: "... die Ansprüche auf Deckung des Lebensbedarfs, die die Genannte für die Zeit vom bis zur Beendigung des Unterstützungsfalles gegen sie hat ..." bringt mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck, daß alle Ansprüche auf Deckung des Lebensbedarfs, die die Ehefrau des Klägers gegen diesen als Ehemann bis zur Beendigung des Unterstützungsfalles erwerben werde, übergeleitet werden sollten. Außer der zeitlichen Beschränkung: "Bis zur Beendigung des Unterstützungsfalles" ist von einer Beschränkung des Kreises der überzuleitenden Ansprüche nicht die Rede. Es war auch kein Grund ersichtlich, weshalb die Beklagte - gegen ihr offen zutage liegendes Interesse - etwaige Unterhaltsansprüche der Hilfsbedürftigen, die diese nach einer etwaigen Scheidung der Ehe aber während der Zeit, für die sie unterstützt werden würde, gegen den Kläger haben werde, von der Überleitung hätte ausnehmen sollen. Das konnte und mußte auch der Kläger erkennen.

Der Senat ist im Gegensatz zum Berufungsgericht mit Tipke (aaO) der Meinung, daß es zur wirksamen Überleitung nachehelicher Unterhaltsansprüche eines Ehegatten nicht des ausdrücklichen Hinweises bedarf, daß die Überleitung sich auch auf diese Ansprüche beziehen solle. Ein solcher Hinweis - etwa in Form einer mündlichen Belehrung bei der Aushändigung der Anzeige - mag angebracht sein, wenn zwischen den Ehegatten bereits ein Ehescheidungsrechtsstreit schwebt. In anderen Fällen könnte er, wie Tipke mit Recht bemerkt, bei manchen Eheleuten Befremden hervorrufen, weil er als eine Herabwürdigung ihrer Ehe empfunden würde. Ob eine Überleitung der nachehelichen Unterhaltsansprüche einer Ehefrau auch dann bewirkt ist, wenn in der während Bestehens der Ehe übermittelten Anzeige der überzuleitende Anspruch ausdrücklich durch den Hinweis auf § 1361 BGB gekennzeichnet ist, bedarf hier keiner Entscheidung, da die Beklagte hier die oben erwähnte - jedenfalls empfehlenswertere - allgemeine Fassung gewählt hat.

Wie sich aus diesen Darlegungen ergibt, war der Erlaß der nachehelichen Unterhaltsansprüche der Ehefrau des Klägers durch den Vergleich vom 29. Juli 1952 unwirksam, weil zu dieser Zeit diese Ansprüche bereits unter der Bedingung, daß die Beklagte der Ehefrau nach Scheidung der Ehe Unterstützung gewähren würde, auf die Beklagte übergeleitet waren, diese Bedingung aber für den hier streitigen Betrag von 287,50 DM sowie für einen weiteren Betrag von mindestens 562,-- DM

eingetreten ist. Das Landgericht hat also die Klage zu Recht abgewiesen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Schmidt Ascher Raske Johannsen Scheffler